



CH-3003 Bern, BAZG, DBGL/ABGA

Verpflichtete/r Nr.: 20001

Hans Muster AG
Wildstrubelstrasse 17
3600 Thun

Mineralölsteuer; besondere Verpflichtung von Händlern steuerbegünstigter Ware

Ware **Heizöl extraleicht**
Zolltarifnummer **2710.1992**
Verwendung **Stationäre Stromerzeugungsanlagen (Generatoren)**

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit:

1. Die Ware mit Verwendungsvorbehalt¹⁾ weiterzuliefern;
2. Die Ware nur dann für die oben aufgeführte Verwendung zu liefern, wenn er/sie eine Kopie der entsprechenden Verwendungsverpflichtung²⁾ des Verbrauchers besitzt;
3. Rechnungen, Lieferscheine, Belege der Warenbuchhaltung und die Verbrauchskontrollen während fünf Jahren aufzubewahren.

Nach Bescheinigung der Hinterlegung dieser besonderen Verpflichtung durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit darf der/die Verpflichtete die Ware zum steuerbegünstigten Satz in den steuerrechtlich freien Verkehr überführen (Einfuhr ab Zollgrenze³⁾ bzw. Auslagerung ab zugelassenen Lagern). Der/die Verpflichtete darf mit der Ware handeln und sie selber verwenden (Eigengebrauch). Die rechtlichen Bestimmungen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Firmastempel und Unterschrift

Hans Muster AG
Wildstrubelstrasse 17
3600 Thun

Ort, Datum: Thun, 03.01.2022

Bescheinigung der Hinterlage

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit

Bern, Datum gemäss Stempel

¹⁾ Text Verwendungsvorbehalt siehe Rückseite

²⁾ Form. 45.72-1 des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit

³⁾ Andere erforderliche Bewilligungen/Lizenzen wie z.B. Generaleinfuhrbewilligung der Carburas vorbehalten

Rechtliches

Basierend auf Artikel 14 des Mineralölsteuergesetzes vom 21.06.1996 und Artikel 20 bis 24 der Mineralölsteuerverordnung vom 20.11.1996 ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzliches

Personen, welche mit Waren handeln, die zum tieferen Satz versteuert werden, müssen sich gegenüber dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG verpflichten, die Waren korrekt und gesetzeskonform weiterzuliefern. Beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit muss deshalb vorgängig eine besondere Verpflichtung auf amtlichem Formular hinterlegt werden. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit bescheinigt auf der Kopie die Hinterlage der Verpflichtung.

Personen, die eine besondere Verpflichtung hinterlegt haben, dürfen die zum tieferen Satz versteuerten Waren grundsätzlich nur weiterliefern, wenn sie eine Kopie der Verwendungsverpflichtung besitzen, die auf den Warenempfänger oder die Warenempfängerin lautet.

Verwendungsbezeichnung

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit verzichtet aus verwaltungsökonomischen Gründen für bestimmte Waren und Verwendungszwecke auf die Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung (namentlich Heizöl zur Feuerung, aber auch andere). Wer mit solchen Waren handelt, vermerkt stattdessen auf Lieferschein und Rechnung, wie die gelieferte Ware zu verwenden ist (sog. Verwendungsvorbehalt).

Verwendungsvorbehalt

Der Verwendungsvorbehalt lautet:

Dieses Heizöl wurde zu einem begünstigten Satz versteuert; es darf daher nur zu Feuerungszwecken verwendet werden. Eine andere Verwendung (z.B. als Treibstoff oder zu Reinigungszwecken) ist verboten. Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

Warenbuchhaltung/Verbrauchskontrolle

Wer Heizöl extraleicht oder andere Waren liefert, die zum tieferen Satz versteuert werden, muss eine Warenbuchhaltung, mindestens jedoch eine Verbrauchskontrolle führen. Aus den Aufzeichnungen müssen die Eingänge, die Ausgänge, der Eigenverbrauch und die Lagerbestände hervorgehen. Für jeden Vorgang sind das Datum, die Menge und die Warenart sowie für die Ausgänge der Warenempfänger oder die Warenempfängerin festzuhalten. Mindestens einmal jährlich sind die Lagerbestände festzustellen und ist die Warenbuchhaltung bzw. die Verbrauchskontrolle mit den festgestellten Beständen zu eröffnen.

Soweit die Verwendung oder die Lieferung nicht mit Rechnungen, Lieferscheinen, einer Warenbuchhaltung oder Aufzeichnungen über den Verbrauch (Verbrauchskontrollen) nachgewiesen wird, ist der höhere Satz anwendbar.

Widerhandlungen

Widerhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet. Der/die Verpflichtete nimmt zudem zur Kenntnis, dass die hinterlegte besondere Verpflichtung gelöscht werden kann.

Anschrift, Auskünfte

Die besondere Verpflichtung bitte im Doppel einsenden an:

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Mineralölsteuer, Taubenstrasse 16, 3003 Bern.

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Bereichs Mineralölsteuer für Auskünfte zur Verfügung (Tel. 058 462 67 77; E-Mail: minoest@bazg.admin.ch).